

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Br-20-208/26

Aktenzeichen:

Amt: Finanzen

Datum: 08.06.2026

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒**Betreff:**Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2023**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **Nein** mit €

Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AFSV	1						

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-20-208/26

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt

die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2023

gemäß § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Begründung

Gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Der von der Kämmerin aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Brück wurde vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüft.

Aus dem vorliegenden Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Brück vom 21.04.2026 ergeben sich keine Feststellungen, die einer Entlastung des Amtsdirektors entgegenstehen.

Das RPA erklärt:

“Die Prüfung hat ergeben, dass der Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 135 Abs. 4 i.V.m. § 80 Abs. 4 BbgKVerf in der geltenden Fassung entlastet werden kann.“